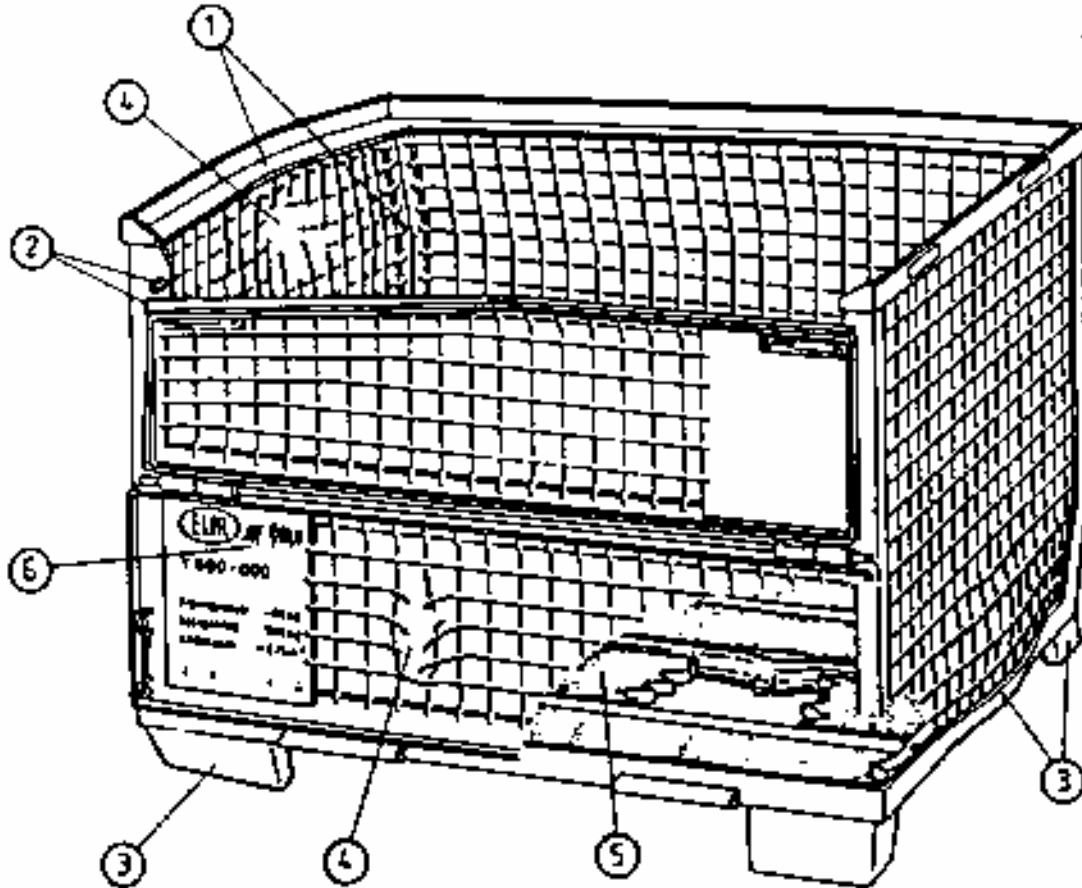



SCHÄDEN ODER MÄNGEL AN - BOXPALETTEN „Y“, die diese nichttauschbar machen

Eine Boxpalette gilt als nichttauschbar, muß repariert oder ausgemustert werden, wenn



- 1 der Aufsetzrahmen oder die Ecksäulen verformt sind,
- 2 die Vorderwandklappen unbeweglich oder so verformt sind, daß sie nicht mehr geschlossen werden können,
- 3 der Bodenrahmen oder die Füße so verbogen sind, daß die Boxpalette nicht mehr gleichmäßig auf 4 Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann,
- 4 die Drahtgitter gerissen sind, so daß die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen),
- 5 ein Brett fehlt oder gebrochen ist,
- 6 die wesentlichen Kennzeichen gem. Anlage 4 fehlen oder unleserlich sind,
- 7 ihr Allgemeinzustand durch Rost oder Verschmutzung so schlecht ist, daß Ladegüter verunreinigt werden können.

Erläuterungen

- zu 1 Deutlich sichtbare Verformungen am Aufsetzrahmen oder an den Ecksäulen beeinträchtigen die genormten Abmessungen und die Stapelfähigkeit. Es besteht Unfallgefahr. Die Palette ist nicht tauschfähig, wenn Verformungen (Bauchungen) von mehr als 1 cm nach außen oder 2 cm nach innen festgestellt werden.
- zu 2 Die Vorderwandklappen erleichtern die Be- und Entladung. Defekte, fehlende oder verrostete Verschlüsse, sowie verbogene Klappen, die sich nicht öffnen und schließen lassen, machen die Palette tauschunfähig.
- zu 3 Verbiegungen (Bauchungen) des Bodenrahmens, der Unterzüge und der Füße unter 1 cm nach außen oder 2 cm nach innen bleiben unberücksichtigt. Die Palette ist nicht tauschfähig, wenn die Verformung so stark ist, daß die genannten Maße überschritten sind. Wenn ein Fuß beim Aufliegen der drei anderen mehr als 3 cm vom ebenen Untergrund entfernt ist, oder ein Fuß mehr als 2 cm nach innen oder außen gebogen ist, so ist die Palette nicht tauschfähig, weil beim Stapeln Unfallgefahr (Kippgefahr) besteht.
- zu 4 Eine Masche ist der Verbindungsdraht zwischen zwei Schweißpunkten. Erst wenn zwei oder mehr Maschen je Wand fehlen bzw. zwei oder mehr Drähte je Wand gerissen bzw. vom Rahmen oder der Ecksäule abgetrennt sind, ist die Palette nicht tauschfähig. Nach innen oder außen darf jedoch kein Draht stehen.
- zu 5 Ein Brett muß in seiner ganzen Breite gebrochen sein. Die Palette ist tauschfähig, wenn ein Brett nur angebrochen oder längs gerissen ist.
- zu 6 Wesentliche Kennzeichen (linke Tafel) sind:
- 
 - Zeichen gem. Anlage 4
 - Kennbuchstabe Y
- Bei nach 1981 gefertigten Paletten muß das Zeichen der EVU geprägt oder eingeschlagen sein.
- zu 7 Ist die Palette mehr als zur Hälfte (50 %) verrostet, so ist sie nicht tauschfähig. Morsche Bretter schränken die Tragfähigkeit und damit die Tauschfähigkeit ein; sie machen die Palette für die Nutzung im Palettenpool unbrauchbar. Ladegüter werden verunreinigt, wenn der Palette anhaftende Stoffe oder Gerüche von ihr abgegeben werden.